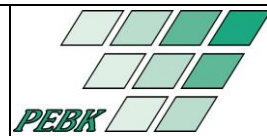




Bitte um Mithilfe und Unterstützung bei der Umsetzung von Maskenpflicht und Maskengebot in der Berufsschule durch die Betriebe



Liebe Ausbildungsverantwortliche in den Betrieben,
liebe Partner in der Dualen Ausbildung,

Als schulischer Ausbildungspartner möchte das PEBK,

- **dass Präsenzunterricht trotz Corona verlässlich stattfinden kann!**
(Bei einem Infektionsfall in der Klasse werden nur diejenigen Auszubildenden für 14 Tage in Quarantäne geschickt, die keine Alltagsmaske am Sitzplatz im Unterricht getragen haben, weil er/sie nur dann vom Gesundheitsamt als Kontaktperson zweiten Grades eingestuft wird.)
- **dass Risikopersonen angstfrei am Unterricht teilnehmen können!**
(Wenn einzelne Auszubildende keine Alltagsmaske im Unterricht tragen, können Lehrkräfte, die zu einer Risikogruppe gehören, keinen Unterricht erteilen und der Präsenzunterricht muss dann für die ganze Klasse komplett ausfallen.)
- **dass keine Auszubildenden den Virus in den Betrieb tragen!**
(Wenn die Auszubildenden auch im Unterricht am Sitzplatz eine Alltagsmaske tragen, ist das der beste Ansteckungsschutz, damit keine Betriebsschließung aufgrund des schulischen Ansteckungsrisikos droht.)
- **dass alle am Schulleben Beteiligten solidarisch handeln!**
(Da die Alltagsmaske nicht mich selbst schützt, sondern mein Gegenüber, sind wir als schulischer und betrieblicher Ausbildungsort darauf angewiesen, dass alle Auszubildenden Verantwortung für Andere übernehmen.)

Deshalb bitten wir Sie als Ausbildungsverantwortliche in den Betrieben um Ihre Unterstützung. Leisten Sie mit uns Überzeugungsarbeit, so dass die Alltagsmasken im Unterricht auch am Sitzplatz getragen werden!

Entgegen der Fehlinformation, dass in der Schule die Maskenpflicht aufgehoben sei, ist im Folgenden der tatsächliche rechtliche Rahmen der geltenden Maskenpflicht dargestellt:

Es besteht Maskenpflicht für alle Schülerinnen und Schüler (SuS) vor, während und nach dem Unterricht im ganzen Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände, da die Mindestabstände von 1,5m nicht eingehalten werden können.

Es besteht also auch die rechtliche Verpflichtung für die SuS eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im Unterricht zu tragen. Dies gilt zum Beispiel bei den verschiedenen didaktischen Sozialformen, beim Gang zur Tafel, beim Präsentieren von Arbeitsergebnissen im Plenum, beim Händewaschen im Klassenraum und ähnlichen Situationen.

Aus schulischer Sicht ist es allerdings problematisch, dass das Ministerium für Schule und Bildung eine Ausnahme von dieser Verpflichtung zulässt. So dürfen SuS ihre MNB im Unterricht (Klassenzimmer) abnehmen, wenn sie ihren festen Sitzplatz gemäß Sitzplan eingenommen haben.

Oder anders ausgedrückt: SuS sind vor, während und nach dem Unterricht dazu verpflichtet, eine MNB zu tragen, wenn sie ihren festen Sitzplatz verlassen.

Da aber auch am Sitzplatz der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist die Durchsetzung des Maskengebots auch am Unterrichtsplatz – entsprechend der ausdrücklichen Empfehlung des Schulträgers und des Ministeriums – das einzig wirksame Mittel um Quarantäne und in der Folge auch Schließungen von Klassen und Betrieben vorzubeugen.

Am PEBK möchten wir aber neben der ohnehin bestehenden Maskenpflicht das Maskengebot am Sitzplatz aus den oben genannten Gründen gemeinsam mit Ihnen durch Überzeugungsarbeit durchsetzen!

Während des Unterrichts bleiben zum Durchatmen kurze versetzte Minutenpausen einzelner Auszubildender für Toilettengänge, zum Essen und Trinken und zum freien Atmen außerhalb des Schulgeländes erlaubt.

Mit herzlichem Dank für Ihre Unterstützung

gez. Friedrich Kuß (Schulleiter PEBK)

für das Kollegium und die gesamte Schulgemeinschaft

**im Schulgebäude
auf dem Schulgelände
im Unterricht und am Sitzplatz
für die Mitschüler*innen und Lehrer*innen
für die Kolleginnen und Kollegen in den Betrieben**

